**Deutscher Bundestag** **Drucksache 15/3426**

**15. Wahlperiode** 25. 06. 2004

# Schriftliche Fragen

## mit den in der Woche vom 21. Juni 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden


| *Abgeordnete* | *Nummer der Frage* |
|---|---|
| Beck, Ernst-Reinhard (Reutlingen) (CDU/CSU) | 37, 51 |
| Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU) | 22 |
| Feibel, Albrecht (CDU/CSU) | 39 |
| Flach, Ulrike (FDP) | 52, 53 |
| Fricke, Otto (FDP) | 40 |
| Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU) | 7 |
| Hilsberg, Stephan (SPD) | 17, 18, 19, 20 |
| Hinsken, Ernst (CDU/CSU) | 21, 33 |
| Hofbauer, Klaus (CDU/CSU) | 34 |
| Hovermann, Eike (SPD) | 41 |
| Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU) | 23 |
| Kampeter, Steffen (CDU/CSU) | 24, 25 |
| Klimke, Jürgen (CDU/CSU) | 42 |
| Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU) | 8, 9 |
| Koppelin, Jürgen (FDP) | 26 |
| Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP) | 10, 11, 12 |
| Lips, Patricia (CDU/CSU) | 27, 28, 35 |
| Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU) | 29 |
| Parr, Detlef (FDP) | 36, 43 |
| Raidel, Hans (CDU/CSU) | 3, 4, 5 |
| Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU) | 55 |
| Spahn, Jens (CDU/CSU) | 44, 56 |
| Tillmann, Antje (CDU/CSU) | 1, 2, 38 |
| Türk, Jürgen (FDP) | 13, 14, 15, 16 |
| Weis, Reinhard (Stendal) (SPD) | 30, 31, 32 |
| Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU) | 6 |
| Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) | 45, 46, 47, 48 |
| Dr. Wissing, Volker (FDP) | 49 |
| Wülfing, Elke (CDU/CSU) | 54 |
| Zöller, Wolfgang (CDU/CSU) | 50 |

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes**

Tillmann, Antje (CDU/CSU)
Aufträge der Bundesregierung an die für das Projekt „Hinsehen – Handeln – Helfen“ des BMFSFJ verantwortliche PR-Agentur seit 1998 . . . . . 1

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Raidel, Hans (CDU/CSU)
Unterstützung einer verstärkten Partnerschaft mit allen Balkanländern, insbesondere wirtschaftliche Unterstützung des Kosovo; Einrichtung eines Südosterweiterungskommissariats sowie Fortbestand der US-Präsenz im Kosovo; Erhöhung der Effizienz der Arbeit der verschiedenen innerhalb des Stabilitätspaktes tätigen Organisationen . . . . . 2

Weiß, Peter (Emmendingen) (CDU/CSU)
Entsendung von Beobachtern der EU und der Bundesregierung zur Überwachung des Abberufungsreferendums gegen den venezolanischen Staatspräsidenten Hugo Chávez Frías am 15. August 2004 . . . . . 4

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)
Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der Projekte der „Initiative Bürokratieabbau“ . . . . . 5

Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU)
Wissenschaftliche Forschungsaufträge zur Akzeptanz und Verbreitung islamistischer Orientierungen in der muslimischen Bevölkerung Deutschlands; Forschungsergebnisse . . . . . 6

*Seite*

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (FDP)
Hilfe für aus der EU stammende Opfer von Menschenhandel, die innerhalb der EU zur Prostitution gezwungen werden, durch die Polizei; Behandlung der Opfer . . . . . 7

Türk, Jürgen (FDP)
Auswirkungen eines möglichen Einwanderungsstroms nichterwerbstätiger EU-Bürger infolge der EU-Freizügigkeitsrichtlinie auf die deutschen Sozialsysteme . . . . . 9

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz**

Hilsberg, Stephan (SPD)
Novellierung des UWG bezüglich Telefonmarketing . . . . . 10

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Gesetzliche Regelung zur Beschleunigung von Zahlungen für Handwerkerleistungen . . 12

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Nichtberücksichtigung der Kosten für einen Schulbesuch im Ausland als Sonderausgaben . . . . . 13

Kalb, Bartholomäus (CDU/CSU)
Ergebnis der Studie zu den finanzpolitischen Auswirkungen einer Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes . . . . . 14

Kampeter, Steffen (CDU/CSU)
Schlussfolgerungen für die Finanzpolitik aus dem wiederholten Hinweis der EZB bezüglich positiver Effekte einer Haushaltskonsolidierung auf das Wirtschaftswachstum 14

Maßnahmen gegen die von Prof. Dr. Michael Heise prognostizierte Eigendynamik der Staatsverschuldung . . . . . 15

*Seite*

Koppelin, Jürgen (FDP)
Zusammensetzung der als Sonderrechnungen des Bundes ausgewiesenen 10,1 Mrd. Euro für das Haushaltsjahr 2003 ..... 16

Lips, Patricia (CDU/CSU)
Urteil des Bundesfinanzhofs vom Oktober 2003 zur umsatzsteuerfreien Leistung bei der mehrstufigen Vermittlung von Finanzumsätzen ..... 17

Müller, Stefan (Erlangen) (CDU/CSU)
Finanzielle und rechtliche Auswirkungen der ersatzlosen Streichung des § 8a KStG .. 17

Weis, Reinhard (Stendal) (SPD)
Steuerausfälle infolge säumiger Kfz-Steuerzahler, Maßnahmen der Finanzämter ..... 18

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Auswirkungen der von der EU geplanten neuen Dienstleistungs-Richtlinie hinsichtlich Entlohnung der Arbeitnehmer ..... 19

Hofbauer, Klaus (CDU/CSU)
Liberalisierung der Wasserversorgung, einschließlich der Abwasserbeseitigung, auf europäischer Ebene ..... 20

Lips, Patricia (CDU/CSU)
Vorlage des Sprachzertifikats „Goethe A2“ des Goethe-Institutes zur Erlangung des Au-pair-Visums ..... 21

Parr, Detlef (FDP)
Veröffentlichung der Bezüge der Vorstandsmitglieder im Bereich der GKV im Gegensatz zur Nichtveröffentlichung der Bezüge des Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit ..... 22

*Seite*

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Beck, Ernst-Reinhard (Reutlingen) (CDU/CSU)
Zahlenmaterial über die regionale Herkunft der Unteroffiziers- und Offiziersanwärter aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr seit 1994 ..... 24

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Tillmann, Antje (CDU/CSU)
Kriterien für die Auswahl der für das Projekt Hinsehen.Handeln.Helfen! des BMFSFJ zuständigen PR-Agentur, Auftragskosten ..... 25

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Feibel, Albrecht (CDU/CSU)
Beratertätigkeit von Prof. Dr. Dr. Karl Lauterbach für die Bundesregierung ..... 25

Fricke, Otto (FDP)
Besoldungsvorschläge für den Präsidenten und Vizepräsidenten einer zukünftigen Bundesanstalt für Alterssicherung im Gesetzentwurf zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung ..... 26

Hovermann, Eike (SPD)
Wirksamkeit der Regelungen des § 130a SGB V für Arzneimittel ..... 27

Klimke, Jürgen (CDU/CSU)
Aufnahme contergangeschädigter Menschen ohne Arme, so genannte Ohnhänder, in den Katalog der Schwerbehinderten laut Abschnitt 31 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung ..... 28

Parr, Detlef (FDP)
Veröffentlichung der Vorstandsvergütungen im Bereich der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen ..... 29

*Seite*

Spahn, Jens (CDU/CSU)
Handhabung des eingeschränkten Mehrfachbesitzes von Apotheken in den Bundesländern . . . . . 30

Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)
Rechtsauffassung des BMGS bezüglich Einzug der Verordnungsblattgebühr bei der Abgabe von Massagen, Bädern und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung . . . . . 30

Entwicklung der Ausgaben für bewilligte Kuren in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen nach Inkrafttreten des Gesetzes zur „Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter“ . . . . . 31

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Kosten für die Patientenbeauftragte, Anzahl der erfolgreich im Sinne der Patienten gelösten Fälle . . . . . 32

Zöller, Wolfgang (CDU/CSU)
Ungleichbehandlung deutscher und türkischer Staatsangehöriger in Alten- und Pflegeheimen bei der Finanzierung der anfallenden Heimkosten . . . . . 32

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Beck, Ernst-Reinhard (Reutlingen) (CDU/CSU)
Auswirkungen der Umwandlung des vierspurig projektierten Ausbaus der Bundesstraße B 28 neu (Metzingen) in einen zweispurigen Neubau auf Ausbaukosten und Baubeginn . . . . . 33

*Seite*

Flach, Ulrike (FDP)
Zurückstellung des Ausbaus der Bahnstrecke Berlin–Dresden bzw. Beginn von Bahnübergangsbeseitigungen in den Gemeinden Brandenburgs; weitere Fördermöglichkeiten zur Finanzierung des Gemeindeanteils bei einer Bahnübergangsbeseitigung an einer Gemeindestraße . . . . . 33

Wülfing, Elke (CDU/CSU)
Förderung der Errichtung oder des Erwerbs aus Bestand sowie der Renovierung/Sanierung von selbst genutztem Wohneigentum in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in den Nachbarstaaten Deutschlands sowie der Schweiz . . . . . 34

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Dr. Röttgen, Norbert (CDU/CSU)
Entscheidung des Kabinetts über eine mehr als 25%ige Beschäftigung von Mitarbeitern des BMU in Berlin . . . . . 35

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

Spahn, Jens (CDU/CSU)
Leistungen nach dem BAföG, insbesondere in NRW, für deutsche an einem innerdeutschen Standort einer ausländischen Universität Studierende (Pendler-BAföG) . . . . . 35

## Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Antje Tillmann** (CDU/CSU)

Hat die betroffene Agentur seit 1998 bereits andere Aufträge für die Bundesregierung durchgeführt, und wenn ja, welche?*)

2. Abgeordnete **Antje Tillmann** (CDU/CSU)

Wie kam die Auswahl zustande, und welchen finanziellen Umfang hatten diese Projekte?*)

**Antwort des Stellv. Chefs des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Dr. Herbert Mandelartz vom 21. Juni 2004**

Neben dem Projekt „Hinsehen – Handeln – Helfen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte die Agentur ECC Kohtes und Klewes seit 1998 die folgenden Aufträge für die Bundesregierung aus:

| Ressort | Aufträge seit 1998 | Vergabeverfahren |
|---|---|---|
| BMF | Rahmenvertrag vom 1. Dezember 2003 zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen, bisher wurden folgende Teilprojekte realisiert:<br>– „Bekämpfung Schwarzarbeit“<br>– „Steuerreform (Stufe 3)“<br>– „Alterseinkünftegesetz“ | Europaweite Ausschreibung |
| BMWA | Projekt/Wettbewerb „Groß hilft Klein“, (Ideenwettbewerb im Rahmen der Mittelstandsoffensive „pro mittelstand“), Beginn November 2003, Laufzeit bis voraussichtlich Herbst 2004 | Europaweite Ausschreibung |
| BMVEL | Konzeption, Organisation und Durchführung des „Bio-Stars“ (Wettbewerb der besten Öko-Köche) im Jahr 2003 | Europaweite Ausschreibung |
| | Schüler-/Lehrer-Unterrichtsmaterial zum Thema Tierschutz im Jahr 2000 | Beschränkte Ausschreibung |

*) s. hierzu Frage 38

| Ressort | Aufträge seit 1998 | Vergabeverfahren |
|---|---|---|
| BMFSFJ | Durchführung der Veranstaltung „Helfen? – Is' doch Ehrensache!" anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 5. Dezember 2002 | Freihändige Vergabe |
| | Konzeptionelle Unterstützung, organisatorische Vorbereitung und Betreuung der Besucherinnen und Besucher an den „Tagen der Offenen Tür 2003" | Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb |
| | Evaluierung der Wirksamkeit der Kampagnen „Mehr Respekt vor Kindern", „Mehr Spielraum für Väter" sowie „Mehr Zeit für Kinder" zur Entwicklung einer Konzeption zur mediengerechten und zielgruppenorientierten Darstellung der Politikfelder des BMFSFJ, März 2002 | Freihändige Vergabe |
| | „Erfolgsfaktor Familie – der Unternehmenswettbewerb 2005", 2004 bis 2005 | Europaweite Ausschreibung |
| BMBF | Kurzgutachten für die Entscheidungsfindung zum Kauf eines Redaktionssystems, 22. Oktober 1999 bis 20. Dezember 1999 | Freihändige Vergabe |
| | Technische und organisatorische Aufgaben bei der Durchführung einer großen OECD-Konferenz, Laufzeit des Auftrages: 6. März 2000 bis 1. Februar 2001 | Europaweite Ausschreibung |

Das finanzielle Gesamtvolumen der genannten Projekte und Teilprojekte liegt bei 4 375 606,20 Euro.

## Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

3. Abgeordneter **Hans Raidel** (CDU/CSU)

In welchem Ausmaß unterstützt die Bundesregierung die Vorstellung der EU-Kommission für eine verstärkte Partnerschaft mit allen Balkanländern, und welche zusätzlichen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, der im Jahresbericht für den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess (SAP) enthaltenen Forderung nach wirtschaftlicher Unterstützung für die Stabilität im Kosovo praktisch durchzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 23. Juni 2004**

Die Bundesregierung unterstützt aktiv die Bemühungen der EU-Kommission um eine verstärkte Partnerschaft mit den westlichen Balkanstaaten. Gerade die EU hat hier eine besondere Verantwortung, langfristig und in ausreichendem Maße Mittel zur Verfügung zu stellen. Sie tut dies insbesondere über das CARDS-Projekt. An den Leistungen der EU ist Deutschland über seinen Anteil am EU-Haushalt zu ca. 23 Prozent beteiligt.

Im Kosovo stellt die EU den Leiter der für die wirtschaftliche Entwicklung zuständigen „Säule IV“ innerhalb der UNMIK-Struktur und ist darüber hinaus u. a. über die „European Agency for Reconstruction“ sichtbar und wirksam engagiert.

Die Bundesregierung flankiert die EU-Aktivitäten zusätzlich mit eigenen Maßnahmen. Über Kreditlinien, die unmittelbar kleinen und mittleren Unternehmen der Region zugute kommen, wird der Privatsektor gefördert. Auch andere Geber haben sich diesem auf deutsche Initiative zustande gekommenen Ansatz mittlerweile angeschlossen. Auf der Stabilitätspaktkonferenz am 7./8. Juni 2004 in Portoroz/Slowenien wurde dieses Modell ausdrücklich als Musterbeispiel einer wirkungsvollen Wirtschaftsförderung gelobt.

Des Weiteren sind nach Auffassung der Bundesregierung Behördenpartnerschaften eine geeignete Möglichkeit, die Balkanstaaten an die EU heranzuführen und die notwendigen Reformen zu unterstützen. Deutschland engagiert sich hier seit längerem im Bereich Justiz und Inneres und hat dabei positive Erfahrungen mit diesem Instrument gemacht.

4. Abgeordneter **Hans Raidel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Überlegung, neben einer stärkeren EU-Präsenz im Kosovo nach der Erweiterung der EU ein „Südosterweiterungskommissariat“ einzurichten, und teilt sie die Auffassung, bei der militärischen Absicherung des Kosovo auf einen Fortbestand der US-Präsenz zu bestehen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 23. Juni 2004**

Die in diesem Jahr neu zu ernennende EU-Kommission entscheidet in eigener Organisationshoheit über die Verteilung der Zuständigkeiten. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass in diesem Zusammenhang über die Einrichtung eines „Südosterweiterungskommissariats“ nachgedacht wird.

Wie andere NATO-Partner leisten die USA im Rahmen von KFOR einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung des Kosovo. Sie stellen derzeit ca. 9 Prozent der NATO-geführten Truppen. Die Bundesregierung hat derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die USA ihre Truppenpräsenz im Kosovo beenden wollen.

5. Abgeordneter **Hans Raidel** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Effizienz der Arbeit der verschiedenen innerhalb des Stabilitätspaktes tätigen Organisationen, und sieht sie Möglichkeiten, durch verstärkte Koordinationen deren Effizienz zu erhöhen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth**
**vom 23. Juni 2004**

Durch seine politische Koordinierungsfunktion ermöglicht der Stabilitätspakt (SP) den insgesamt mehr als 50 teilnehmenden Staaten und internationalen Institutionen (neben den Ländern der Region sind dies unter anderem die EU und ihre Mitgliedstaaten, die USA, Russland, Japan, die Schweiz und Norwegen sowie Organisationen wie die NATO, OSZE, EuR, die VN, die Internationalen Finanzinstitutionen), die Effizienz ihrer Aktivitäten in Südosteuropa zu erhöhen. Die Abstimmung findet im Rahmen der Treffen der drei Arbeitstische und des sie überwölbenden Regionaltisches statt.

Der Umfang und der Erfolg der Koordinierung hängt von der Bereitschaft der Teilnehmer des SP auf Geber- und Empfängerseite ab, das Forum, das der SP ihnen bietet, zu nutzen. Die sektorelle Koordinierung von Aktivitäten und Projekten findet auf der Ebene der 26 Arbeitsgruppen und Initiativen des Stabilitätspakts (z. B. Medien, Freihandel, Flüchtlingsrückkehr, Bekämpfung Organisierte Kriminalität) statt, an denen jeweils die Länder der Region, die interessierten Geberländer und die involvierten internationalen Organisationen teilnehmen. Der Erfolg ist dabei von Themenfeld zu Themenfeld unterschiedlich: Im finanzintensiven Bereich der Infrastruktur ist beispielsweise mit der „Infrastructure Steering Group“ (ISG) ein einzigartiges Forum geschaffen worden, in dem alle Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und die Europäische Kommission ihre Aktivitäten in der Region erfolgreich miteinander abstimmen. Ein anderes Beispiel ist der Ohrid Prozess zu Grenzsicherheit und Grenzmanagement, der die EU-Kommission, die NATO und die OSZE im Rahmen des SP zusammenbringt, um die Länder Südosteuropas dabei zu unterstützen, ihre Grenzen auf einen europäischen Standard zu bringen und gleichzeitig sicherer und offener zu machen.

Gemeinsam mit den anderen Teilnehmern hält die Bundesregierung eine weitere Konzentration des SP auf Themen, die die regionale Zusammenarbeit und die Bereitschaft zur Übernahme von mehr Eigenverantwortung stärken, für eine wichtige Voraussetzung, um die Effizienz des SP zu steigern. Wichtige Schritte in diese Richtung waren die im Jahr 2002 erfolgte Konzentration der Aktivitäten des SP auf sechs Kernaufgaben sowie die Festlegung der komplementären Rolle des SP im Verhältnis zum Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der EU auf dem EU-Westbalkan-Gipfel von Thessaloniki im Juni 2003.

6. Abgeordneter **Peter Weiß (Emmendingen)** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass die Europäische Union Beobachter zur Überwachung des Abberufungsreferendums gegen den venezolanischen Staatspräsidenten Hugo Chávez Frías am 15. August 2004 entsenden wird, und wird die Bundesregierung mit eigenen Vertretern an dieser Wahlbeobachtungsmission beteiligt sein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 23. Juni 2004**

Die Bundesregierung hat sich im Kreis der Europäischen Union für eine EU-Beobachtung des venezolanischen Referendums am 15. August 2004 eingesetzt. Eine vorbereitende Mission der EU-Kommission soll in Kürze nach Caracas aufbrechen, um die Voraussetzungen für eine Beobachtung des Referendums zu prüfen. An der Beobachtungsmission selbst werden möglicherweise auch deutsche Experten beteiligt sein; über die Zusammensetzung der Mission wird aber erst im Laufe der organisatorischen Vorbereitung entscheiden.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Welche Gesetze und Verordnungen sind bisher erlassen worden, um die Projekte aus den Projektvorschlägen der „Initiative Bürokratieabbau“ vom 9. Juli 2003, vom 8. März 2004 und vom 12. Mai 2004 umzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt
vom 21. Juni 2004**

Hinsichtlich der zur Umsetzung der Projekte „Anhebung der Buchführungsgrenzen für Unternehmer und Standardisierung der Einnahmenüberschussrechnung“, „Reform der beruflichen Bildung, Teil 2“ und „Neuregelung des Kriegsdienstverweigerungsrechts“ geschaffenen Gesetze und Rechtsverordnungen wird auf die Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, Ute Vogt, vom 6. Oktober 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1677 Nr. 21) verwiesen. Hinsichtlich der zu den Projekten „Reform der Handwerksordnung“, „Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens“, „Reduzierung der statistischen Belastungen der Wirtschaft“, „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“, „Vereinfachte Einkommensfeststellung nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“, „eCommerce mit Arzneimitteln“, „Vereinfachter Vollzug des Bundessozialhilfegesetzes“ und „Elektronische Gesundheitskarte“ erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen wird auf die Antwort des Bundesministeriums des Innern vom 9. Februar 2004 verwiesen (Bundestagsdrucksache 15/2512 Nr. 16).

Folgende weitere Rechtsnormen sind zur Umsetzung der folgenden Projekte der Initiative Bürokratieabbau geschaffen worden:

1. „Novellierung des Baugesetzbuchs“
Dem Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2004 zugestimmt. Die Verkündung wird in Kürze erfolgen.

2. „Straffung von Berichtspflichten im Immissionsschutz“
Das Projekt wurde durch die 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) vom 6. Mai 2004 abgeschlossen.

3. „Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik“
Die gesetzliche Grundlage für dieses zwischenzeitlich abgeschlossene Projekt wurde durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistik vom 12. Dezember 2003 geschaffen. Hierauf beruht die am 20. Februar 2004 bekannt gemachte Neufassung des Verkehrsstatistikgesetzes.

4. „Wohngeldrechtliches Vereinfachungsmodell“
Die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung dieses Projektes ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 geschaffen worden, deren diesbezügliche Regelungen zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

5. „Fusion der Bauverwaltung der OFD Berlin mit dem Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“
Die zur Durchführung dieses Projekts erforderliche Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ist durch Artikel 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 erfolgt.

6. „Vereinfachung der Riesterrente“
Dem Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG), das u. a. Regelungen zur Vereinfachung der Riesterrente enthält, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2004 zugestimmt. Die Verkündung wird in Kürze erfolgen. Die Neuregelungen werden zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

In zahlreichen weiteren Projekten der Initiative Bürokratieabbau befinden sich Gesetz- und Verordnungsentwürfe im parlamentarischen Verfahren bzw. im Zustimmungsverfahren im Bundesrat.

8. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung, wie in ihrer Antwort auf Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Islamistische Bestrebungen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/1820) angekündigt, wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Akzeptanz und Verbreitung islamistischer Orientierungen in der muslimischen Bevölkerung Deutschlands, zur Wahrnehmung und Akzeptanz islamistischer Organisationen sowie zu biographischen Verlaufszusammenhängen in Richtung einer aktiven Hinwendung zum Islamismus in Auftrag gegeben, und wenn ja, welche wissenschaftlichen Einrichtungen befassen sich im Auftrag der Bundesregierung mit entsprechenden Forschungsvorhaben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 21. Juni 2004**

Das bezeichnete Forschungsvorhaben befindet sich derzeit in der Phase der Machbarkeitsprüfung und resultierender Erstellung eines Forschungsdesigns. Ein Auftrag für die Durchführung eines solchen Projektes ist noch nicht vergeben.

9. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den genannten Forschungsfragen bereits vor, und falls noch keine Erkenntnisse vorliegen, wann rechnet die Bundesregierung mit den Forschungsergebnissen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 21. Juni 2004**

Im weiteren Zusammenhang des angesprochenen Themenkreises liegen der Bundesregierung die in der Antwort auf Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Islamistische Bestrebungen in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 15/1820) bezeichneten Forschungsberichte vor. Sie sind in der vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ in einem Themenband zum „Islamismus“ am Jahresanfang publiziert worden. Ferner liegen der Bundesregierung Machbarkeitsuntersuchungen zu dem bezeichneten Forschungsvorhaben vor, die insbesondere der Klärung des Feldzuganges dienen, der nach Zielgruppe und Thema nicht unproblematisch ist und durch eine öffentliche Erörterung von Einzelheiten nicht erleichtert wird. Sofern das Projekt durchgeführt wird, wäre es voraussichtlich auf etwa zwei Jahre anzulegen, so dass Ergebnisse nicht vor 2006 zu erwarten wären.

10. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Welche Möglichkeiten hat nach der Osterweiterung der EU die Polizei, Opfern von Menschenhandel, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammen, zu helfen, die innerhalb der EU zur Prostitution gezwungen werden?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 24. Juni 2004**

Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern des Menschenhandels können grundsätzlich allen potentiellen Opfern, unabhängig von ihrem Herkunftsstaat zugute kommen. Insoweit tritt hier keine Änderung für die Opfer aus den neuen EU-Staaten ein. Um den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Menschenhandels gerecht zu werden, hat die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelte Bundesarbeitsgruppe Frauenhandel ein „Kooperationskonzept zwischen Fachberatungsstellen und

Polizei für den Schutz von Opferzeugen/-innen des Menschenhandels“ erarbeitet. Das Konzept enthält Regelungen zu polizeilichen Schutzmaßnahmen wie auch psychosozialen Betreuungsmaßnahmen durch Fachberatungsstellen. Die Bundes- und die Mehrheit der Länderpolizeien arbeiten auf Grundlage dieses Konzeptes erfolgreich mit nichtstaatlichen, zwischenstaatlichen oder internationalen Stellen zusammen.

11. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Erschweren sich die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei dadurch, dass es kaum noch möglich ist, Mädchen und Frauen ohne falsche oder fehlende Ausweispapiere nach einem Anfangsverdacht mitzunehmen und ihnen damit die Chance des Ausbrechens aus dem Milieu zu geben?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 24. Juni 2004**

Zu der Frage kann abschließend noch keine Stellung bezogen werden, da der Beitritt der neuen EU-Staaten erst kürzlich erfolgt ist und somit noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Einerseits ist zu befürchten, dass die Gewinnung von Opferzeuginnen schwieriger werden könnte, da der illegale Aufenthaltsstatus der Frauen entfällt und sie von der Polizei nicht mehr wegen eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz festgenommen werden können. Andererseits dürften die Frauen aufgrund ihres legalen Aufenthaltes eher bereit sein, als Zeugin auszusagen, da ihnen kein strafrechtlicher Vorwurf wegen Verstoßes gegen das Ausländerrecht gemacht werden kann.

Zur Vorbereitung des Berichts der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes hat das BMFSFJ eine Untersuchung in Auftrag gegeben, in der auch die Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes auf Rechtsprechung und Praxis der Strafverfolgung von Menschenhandelsdelikten untersucht werden sollen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind nicht vor April nächsten Jahres zu erwarten.

12. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (FDP)

Wie wird mit Opfern von Menschenhandel mit einem Pass aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union umgegangen, die bisher als Drittausländer eine Duldung in Deutschland zur Aussage als Zeugen in Prozessen gegen Menschenhändler bekamen und damit auch Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 24. Juni 2004**

Durch den EU-Beitritt hat sich der Status der Opfer von Menschenhandel aus den neuen EU-Mitgliedstaaten nicht verschlechtert.

Grundsätzlich haben die neuen EU-Bürger als Unionsbürger ein europarechtlich begründetes Aufenthaltsrecht, sofern sie als Nichterwerbstätige über ausreichende Existenzmittel verfügen und krankenversichert sind oder als Arbeitnehmer zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen sind. Dieses Aufenthaltsrecht wird durch eine (deklaratorische) Aufenthaltserlaubnis-EG dokumentiert.

Verfügen die neuen Unionsbürger als Opfer von Menschenhandel nicht (mehr) über die nötigen Existenzmittel, liegen die Voraussetzungen zur Ausübung des Freizügigkeitsrechts nicht (mehr) vor. Die Konsequenz ist, dass ihr Aufenthalt nach den allgemeinen Regeln des Ausländerrechts beendet werden kann, ohne dass sie sich allerdings wegen einer Straftat nach dem Ausländergesetz strafbar gemacht hätten. Ihnen kann dann allerdings als Opfer des Menschenhandels – entsprechend der Situation der Opfer aus Drittstaaten – nach dem „Günstigkeitsprinzip“ eine Duldung erteilt werden mit der Folge der Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

13. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Trifft es zu, dass die EU auch für Nichtarbeitnehmer die volle Freizügigkeit zur Niederlassung beschlossen hat?

14. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies aus Sicht der Bundesregierung auf den deutschen Sozialstaat haben?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 24. Juni 2004**

Jeder Unionsbürger hat nach Artikel 18 Abs. 1 des EG-Vertrages das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Nach Artikel 7 Abs. 1 Lit. b der am 30. April 2004 in Kraft getretenen Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie), die innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umgesetzt werden muss, haben nichterwerbstätige Unionsbürger dieses Recht nur dann, wenn sie keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen und über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Insoweit hat sich die schon bisher geltende Rechtslage nicht geändert.

15. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Trifft es zu, dass die EU-Freizügigkeitsrichtlinie nicht exakt den Umfang der Existenzmittel definiert, die ein arbeitsloser Zuwanderer nachweisen muss, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, und wenn ja, welche Probleme können daraus resultieren?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell**
**vom 24. Juni 2004**

Es ist zutreffend, dass Artikel 8 Abs. 4 der Freizügigkeitsrichtlinie keinen exakten Betrag für die Existenzmittel festlegt, über die ein nichterwerbstätiger Unionsbürger verfügen muss, um sich in einem Mitgliedstaat niederlassen zu können. Auf eine betragsmäßige Festlegung wurde in der Richtlinie bewusst verzichtet, damit die Besonderheiten des Einzelfalles (z. B. erhöhter persönlicher Bedarf infolge Behinderung oder regional stark differierende Kosten der Lebenshaltung) individuell durch die jeweils zuständigen Behörden berücksichtigt werden können. Diese Regelung dient damit gerade auch der Vermeidung einer nicht gewollten Belastung der Sozialsysteme.

16. Abgeordneter **Jürgen Türk** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Wirtschaftswissenschaftlers Hans-Werner Sinn, dass die erleichterte Zuwanderung für nichterwerbstätige EU-Bürger zu einer Armutswanderung nach Deutschland (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 27. Mai 2004) und letztlich zur Erosion des hiesigen Sozialsystems führen wird (vgl. DIE WELT vom 16. Juni 2004)?

**Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell**
**vom 24. Juni 2004**

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung aus den in den Antworten zu den Fragen 13 bis 15 dargelegten Gründen nicht und verweist ergänzend auf die Beantwortung der Schriftlichen Fragen der Abgeordneten Hartmut Koschyk (Frage 69) und Dr. Egon Jüttner (Frage 68) in Bundestagsdrucksache 15/3284.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

17. Abgeordneter **Stephan Hilsberg** (SPD)

Entspricht die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom Deutschen Bundestag beschlossene Formulierung der bisher durch die Rechtsprechung zu § 1 UWG (alt) geschaffenen Rechtslage und ist es richtig, dass beim Telefonmarketing keine Verschlechterung gegenüber der herrschenden Rechtsprechung beabsichtigt ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Juni 2004**

Die Frage ist mit ja zu beantworten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes verstößt eine Telefonwerbung gegenüber Privatpersonen gegen § 1 UWG (alt), es sei denn, dass der Angerufene zuvor ausdrücklich oder stillschweigend sein Einverständnis erklärt hat, zu Werbezwecken angerufen zu werden. Ein mutmaßliches Einverständnis des Angerufenen kann eine Telefonwerbung nur im geschäftlichen Bereich rechtfertigen (ständige Rechtsprechung seit 1970, vgl. etwa BGH-Urteil vom 27. Januar 2000, Az.: I ZR 241/97). Diese Grundsätze greift § 7 Abs. 2 Nr. 2 des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in vollem Umfang auf, wobei zusätzlich in der Begründung zum Regierungsentwurf klargestellt ist, dass die Regelung der bisherigen Rechtsprechung entspricht.

18. Abgeordneter **Stephan Hilsberg** (SPD)

Wird es nach der Novellierung des UWG noch möglich sein, innerhalb bestehender Vertragsverhältnisse Serviceanrufe bei den Verbrauchern durchzuführen, in denen auch auf andere Produkte des Hauses hingewiesen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Juni 2004**

Der Hinweis auf andere Produkte im Rahmen von Serviceanrufen ist nach derzeit geltendem Recht wie auch nach der Novellierung des UWG dann zulässig, wenn der Adressat in Anrufe zu Werbezwecken eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend (konkludent) erklärt werden. Eine so genannte konkludente Einwilligung ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Kunde neben seiner Adresse auch seine Telefonnummer in der Erkenntnis mitteilt, diese werde von dem werbenden Unternehmen zur Fortführung des geschäftlichen Kontaktes genutzt. Im Rahmen eines solchen Gespräches kann dann gefragt werden, ob weitere Produkte vorgestellt werden können. Zum Beispiel liegt in der Angabe der Telefonnummer im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages eine Einwilligung, im Rahmen des schon bestehenden Vertrages und des durch ihn begründeten Bereiches des Versicherungsschutzes angerufen zu werden.

19. Abgeordneter **Stephan Hilsberg** (SPD)

Werden von der Neuregelung des UWG auch kommunale Unternehmen, wie städtische Gas-, Wasser- und Stromversorger, sowie Parteien und gemeinnützige Organisationen betroffen sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Juni 2004**

Die Anwendung des UWG setzt wie schon bisher eine Wettbewerbshandlung voraus. Eine solche liegt bei der Betätigung von Parteien, Kirchen, Gewerkschaften, Unternehmensvereinigungen, Meinungsforschungsinstituten und vergleichbaren Körperschaften, Verbänden und Vereinen nicht vor, soweit sie im Rahmen der Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen und gemeinnützigen Aufgaben erfolgt. Deshalb sind Parteien und gemeinnützige Organisationen, sofern sie nicht erwerbswirtschaftlich tätig werden, nicht betroffen.

Hinsichtlich kommunaler Unternehmen hängt die Anwendung des UWG ebenfalls von der Art des Tätigwerdens ab. Es kommt darauf an, ob die öffentliche Hand sich rein erwerbswirtschaftlich am Wirtschaftsleben beteiligt, also wie ein Privater Geschäfte tätigt, oder ob sie bei ihrer Tätigkeit hoheitlich, sei es schlicht hoheitlich, sei es mit Mitteln der Eingriffsverwaltung, handelt. Nimmt die öffentliche Hand wie ein Privater am Wirtschaftsleben teil, so ist sie den Schranken unterworfen, die für Wettbewerbshandlungen nach Wettbewerbsrecht bestehen.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 17 ausgeführt, erfolgt auch insoweit durch die Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Vergleich mit dem geltenden Recht keine Verschlechterung der Marketingmöglichkeiten.

20. Abgeordneter **Stephan Hilsberg** (SPD)

Wird auch im neuen UWG Raum dafür gegeben sein, Kunden telefonisch auf Vertragsanpassungen oder Vertragsergänzungen im Sinne einer vertraglichen Nebenpflicht hinzuweisen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 21. Juni 2004**

Soweit der Unternehmer mit dem Telefonanruf eine vertragliche Nebenpflicht erfüllt, liegt keine Werbung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG in der vom Deutschen Bundestag am 1. April 2004 beschlossenen Fassung vor. Dementsprechend unterliegen derartige Telefonanrufe auch nicht den dort geregelten Einschränkungen.

21. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Beschleunigung von Zahlungen für Handwerkerleistungen, da vor allem zahlreiche kleinere Betriebe oft jahrelang auf die Begleichung ihrer Rechnungen warten müssen, und wann legt sie entsprechende gesetzliche Regelungen vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Alfred Hartenbach
vom 21. Juni 2004**

Das Problem der schlechten Zahlungsmoral und dessen Auswirkungen insbesondere auf kleinere Handwerksbetriebe ist im Kern gerade nicht auf eine Unzulänglichkeit der zivilrechtlichen Vorschriften zurückzuführen. Die Schwierigkeiten liegen oftmals vielmehr darin begründet, dass in der täglichen Praxis von den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln wohl auch aus wirtschaftlichen Gründen – etwa im Hinblick auf mögliche Folgeaufträge – nicht in dem Umfang Gebrauch gemacht wird, wie es zweckmäßig wäre. Gleichwohl hat die Bundesregierung auf diese Probleme durch eine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen u. a. mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen und zuletzt im Rahmen des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes reagiert.

Weitere Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere die Einführung einer vorläufigen Zahlungsanordnung in die Zivilprozessordnung, sind von einer beim Bundesministerium der Justiz bestehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ vorgeschlagen worden. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe war gebildet worden, um über den vom Bundesrat im Jahre 2002 beschlossenen Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes zu beraten. Die von ihr erarbeiteten Ergebnisse haben Eingang in über 50 Änderungsanträge zum Forderungssicherungsgesetz gefunden, denen der Bundesrat in seiner Sitzung vom 11. Juni 2004 fast vollständig zugestimmt hat (Bundesratsdrucksache 458/04 [Beschluss]). Die Bundesregierung wird hierzu demnächst Stellung nehmen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Hält es die Bundesregierung für zeitgemäß, dass gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 Einkommensteuergesetz lediglich die Kosten für den Schulbesuch im Inland steuerlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden können, nicht dagegen die Kosten eines Schulbesuches im Ausland – wie er beispielsweise von vielen talentierten Schülern in den USA, Kanada, Großbritannien etc. zur frühzeitigen Vorbereitung für den internationalen Arbeitsmarkt angestrebt wird – und beabsichtigt die Bundesregierung eine Anpassung in diesem Bereich?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 22. Juni 2004**

Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verstößt die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen

aus dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, weil Schulgeldzahlungen für einen Schulbesuch im Ausland von dem in § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Sonderausgabenabzug ausgeschlossen sind. Die Bundesregierung prüft, ob und in welchem Umfang sich hieraus Konsequenzen ergeben.

23. Abgeordneter **Bartholomäus Kalb** (CDU/CSU)

Zu welchem Ergebnis kam die laut Presseberichten (vgl. Handelsblatt vom 15. Mai 2003) im Mai 2003 ausgeschriebene Studie hinsichtlich der finanzpolitischen Auswirkungen einer Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes, und wenn noch kein Ergebnis vorliegt, wann ist damit zu rechnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 18. Juni 2004**

Das nach dem Vergabeverfahren ausgewählte Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) wird dem Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich am 30. Juni 2004 erste Ergebnisse der Studie vorlegen. Es wird dann zu einer fachlichen Prüfung kommen, so dass mit der Freigabe der Studie zur Veröffentlichung durch das Bundesministerium der Finanzen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen ist.

24. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen für ihre Finanzpolitik leitet die Bundesregierung aus dem wiederholten Hinweis der Europäischen Zentralbank (vgl. dazu z. B. Monatsbericht der EZB, April 2004, S. 53 f.) auf die positiven/expansiven Effekte einer Haushaltskonsolidierung auf das Wirtschaftswachstum ab?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 17. Juni 2004**

Mit Blick auf die Wiedergewinnung von Handlungsspielräumen und die Bewältigung von zentralen Zukunftsaufgaben gibt es zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte keine Alternative. Während die mittel- bis langfristigen positiven Effekte einer Konsolidierungspolitik generell unstrittig sind, ist die kurzfristige Konjunkturwirkung staatlicher Konsolidierungsmaßnahmen nicht immer klar vorhersehbar. Mitentscheidend für die kurzfristige Nachfragewirkung fiskalpolitischer Maßnahmen ist die Wirkung auf private Haushalte und Unternehmen und deren Reaktion bezüglich Konsum und Investitionen. Diese kann je nach Beeinflussung der Erwartungsbildung, aber auch abhängig vom konjunkturellen Umfeld, unterschiedlich ausfallen. Während im ökonomischen Standardmodell Konsolidierungsmaßnahmen – also eine Reduzierung öffentlicher Ausgaben bzw. Steuererhöhungen – üblicherweise negative gesamtwirtschaftliche Effekte auslösen, sind auch

„nicht keynesianische“ Effekte, also kurzfristig expansive Wirkungen staatlicher Konsolidierungsmaßnahmen, theoretisch möglich.

Es ist allerdings weder theoretisch noch empirisch hinreichend geklärt, wann und unter welchen Rahmenbedingungen „nicht keynesianische“ Effekte auftreten und über welche Kanäle sie wirken. So ist nach einer Studie der EU-Kommission nur in etwa der Hälfte der von ihr identifizierten Konsolidierungsphasen kurzfristig eine Steigerung des Wirtschaftswachstums zu beobachten gewesen. In den anderen Fällen wirkte die restriktive Fiskalpolitik zunächst dämpfend auf die Konjunktur. Auch die OECD kommt zu ähnlichen Schlussfolgerungen.

Die Bundesregierung hat ein ambitioniertes Wachstums- und Konsolidierungsprogramm auf den Weg gebracht. Weitreichende Strukturreformen in den sozialen Sicherungssystemen sind beschlossen. Gleichzeitig wird die finanzpolitische Konsolidierung auch in einem konjunkturell ungünstigen Umfeld weitergeführt. Der von der Bundesregierung 1999 eingeleitete Kurs der Haushaltskonsolidierung hat eine nachhaltige jährliche Entlastung von rund 20 Mrd. Euro und eine durchschnittliche Ausgabensteigerungsrate 1999 bis 2003 von unter einem Prozent gebracht.

Unter den gegebenen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eines sich erst langsam abzeichnenden Konjunkturaufschwungs wäre mit kurzfristigen expansiven Effekten zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

25. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage von Prof. Dr. Michael Heise (vgl. dazu Börsen-Zeitung vom 1. Juni 2004), dass die Schuldenquote – sofern man für den Zeitraum 2005 bis 2010 ein nominales Wachstum des Bruttoinlandprodukts von jährlich 3 Prozent und eine Defizitquote von $2\,^1/_2$ Prozent unterstellt – trotz des Nichtüberschreitens der Defizitgrenze von derzeit knapp 61 Prozent bis auf $68\,^1/_2$ Prozent des BIP ansteigen würde, und was tut sie, damit diese von Prof. Dr. Michael Heise prognostizierte Eigendynamik der Staatsverschuldung nicht eintritt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 22. Juni 2004**

Die Bundesregierung verfolgt eine nachhaltig stabilitäts- und wachstumsorientierte Finanzpolitik, die zu einem deutlichen und dauerhaften Abbau der Defizite führt und dadurch die „Eigendynamik der Staatsverschuldung“ umkehrt.

In der Sitzung des Finanzplanungsrates vom 16. Juni 2004 ist eine Projektion zur Entwicklung der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden vorgelegt worden, die zu einem Rückgang der Defizite des Öffentlichen Gesamthaushalts von 77 Mrd. Euro in 2004 auf $39\,^1/_2$ Mrd. Euro in 2008 führt. Diese Entwicklung wird von der Schul-

denquote in der Maastricht-Abgrenzung zeitversetzt nachvollzogen. Der Schuldenstand steigt bis 2006 auf 66 Prozent des BIP und sinkt dann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 65 Prozent.

26. Abgeordneter **Jürgen Koppelin** (FDP)

Wie setzen sich die als Sonderrechnungen des Bundes ausgewiesenen 10,1 Mrd. Euro für das Haushaltsjahr 2003 konkret zusammen, und wie ist es zu erklären, dass es sowohl gegenüber den Vorjahren als auch in der mittelfristigen Finanzplanung erhebliche Abweichungen gibt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 23. Juni 2004**

Die Sonderrechnungen des Bundes erzielten im Jahr 2003 folgendes Ergebnis:

| | Ausgaben | Einnahmen | Finanzierungssaldo |
|---|---|---|---|
| | – in Mrd. € – | | |
| Fonds Deutsche Einheit | 1,9 | 2,3 | 0,3 |
| Erblastentilgungsfonds | 0,5 | 2,5 | 2,1 |
| ERP-Sondervermögen | 3,6 | 7,6 | 4,1 |
| Bundeseisenbahnvermögen | 8,4 | 8,4 | 0,0 |
| Lastenausgleichsfonds | 0,1 | 0,1 | 0,0 |
| Entschädigungsfonds | 0,2 | 0,2 | –0,0 |
| Versorgungsrücklage | – | 0,2 | 0,2 |
| EU-Finanzierung | 21,1 | 21,1 | 0,0 |
| Fonds „Aufbauhilfe“ | 3,0 | 6,5 | 3,5 |
| Insgesamt | 38,7 | 48,8 | 10,1 |

Abweichungen in den Summen und im Saldo sind rundungsbedingt.

Der hohe Überschuss ist im Wesentlichen auf drei Sonderrechnungen zurückzuführen:

- Zum 1. Januar 2003 ist in Ausführung des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe“ (Flutopfersolidaritätsgesetz) ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet worden. Sein Volumen beträgt 6,5 Mrd. Euro. Dieser Betrag wurde vom Bund, Ländern und dem EU-Solidaritätsfonds aufgebracht. Davon sind im Jahr 2003 3 Mrd. Euro abgeflossen. Die verbleibenden Mittel werden in den Folgejahren verausgabt.

- Beim ERP bewirkten insbesondere hohe Darlehensrückflüsse einen deutlichen Anstieg des Überschusses von 0,7 Mrd. Euro im Vorjahr auf 4,1 Mrd. Euro.

- Dem Erblastentilgungsfonds fließt der einen Betrag von 3,5 Mrd. Euro übersteigende Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank zur Tilgung von Schulden zu. Im Jahr 2003 erhielt der Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn 1,9 Mrd. Euro (im Vorjahr noch 7,7 Mrd. Euro).

27. Abgeordnete **Patricia Lips** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Oktober 2003 (Az.: V R 5/03) bei der mehrstufigen Vermittlung von Finanzumsätzen nur derjenige Vermittler eine umsatzsteuerfreie Leistung erbringt, der einen unmittelbaren Geschäftsbesorgungsvertrag mit einer der zukünftigen Vertragsparteien des Grundgeschäfts abgeschlossen hat?

28. Abgeordnete **Patricia Lips** (CDU/CSU)

Wenn ja, welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung für die Finanzwirtschaft und ihre Kunden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 22. Juni 2004**

In dem Urteil vom 9. Oktober 2003 – V R 5/03 – hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine steuerfreie Kreditvermittlung nur vorliegt, wenn die Leistung an eine Partei des Kreditvertrags (Kreditgeber oder Kreditnehmer) erbracht wird und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Für das Vorliegen einer Vermittlungsleistung reicht es nach dieser Entscheidung nicht aus, dass der leistende Unternehmer im Auftrag eines Dritten das Erforderliche tut, damit zwei Parteien einen Kreditvertrag schließen.

Da der BFH in diesem Urteil im Ergebnis seine bisherige Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 26. Januar 1995 – BStBl II S. 427) bestätigt, die in Abschnitt 57 Abs. 8 auch Eingang in die mit Zustimmung des Bundesrats ergangenen Umsatzsteuer-Richtlinien gefunden hat, dürften sich durch das Urteil vom 9. Oktober 2003 keine weiteren Auswirkungen für die Finanzwirtschaft und ihre Kunden ergeben. Das Urteil wurde zwischenzeitlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl II S. 958).

29. Abgeordneter **Stefan Müller (Erlangen)** (CDU/CSU)

Welche finanziellen und rechtlichen Auswirkungen hatte die ersatzlose Streichung des § 8a Körperschaftsteuergesetz?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 18. Juni 2004**

Der § 8a Körperschaftsteuergesetz ist zwar mit dem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 geändert, jedoch nicht gestrichen worden.

Eine ersatzlose Streichung des § 8a Körperschaftsteuergesetz hätte zur Folge, dass inländische Gewinne in Form von Zinszahlungen ohne jede Begrenzung ins Ausland verlagert werden oder ggf. mit Verlusten anderer inländischer Unternehmen verrechnet werden könnten. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschließend quantifizieren. Bei einer Abschaffung dieser Vorschrift sind jedoch auf Grund der dann zu erwartenden Steuervermeidungsstrategien Steuerausfälle in Höhe von mehreren Mrd. Euro zu erwarten.

30. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Welche Zahlen liegen der Bundesregierung, bezogen auf die einzelnen Bundesländer, zu säumigen Kfz-Steuerzahlern vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 17. Juni 2004**

Die Zahl der säumigen Kraftfahrzeugsteuerpflichtigen betrug zum Stichtag 31. Dezember 2002 für das Bundesgebiet insgesamt 1 277 439. Diese Steuerpflichtigen hatten Rückstände von insgesamt 271,6 Mio. Euro. Zahlen über die Steuerrückstände in einzelnen Bundesländern werden von der Bundesregierung grundsätzlich nicht veröffentlicht.

31. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Wie hoch sind die dadurch verursachten Steuerausfälle?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**
**Dr. Barbara Hendricks**
**vom 17. Juni 2004**

Im Jahr 2002 beliefen sich die endgültigen Kfz-Steuerausfälle auf insgesamt 62,9 Mio. Euro. Dies macht einen Anteil von 0,79 Prozent der in 2002 festgesetzten Kfz-Steuer aus.

32. Abgeordneter **Reinhard Weis (Stendal)** (SPD)

Mit welchen Maßnahmen reagieren die Finanzämter auf Kfz-Steuer-Sünder?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 17. Juni 2004**

Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten auch für die Kraftfahrzeugsteuer (z. B. Aufrechnung gegen zu erstattende andere Steuern und Vollstreckung).

Ist die Steuer nicht entrichtet worden, so kann das Finanzamt außerdem nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz das Fahrzeug von Amts wegen abmelden oder dies bei der Zulassungsbehörde beantragen (§ 14 KraftStG).

Die Länder sind auch ermächtigt, in Rechtsverordnungen zu regeln, dass eine Fahrzeugzulassung davon abhängig gemacht werden kann, dass der Halter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat (§ 13 Abs. 1a KraftStG). Dies geht auf eine Gesetzesänderung vom 1. August 2002 zurück, die vom Bundesrat initiiert wurde (BGBl. I 2002 S. 2978).

Von der Bundesregierung wurde seinerzeit das Anliegen der Initiative, die zahlreichen Vollstreckungsfälle und hohen Steuerrückstände zu vermindern, grundsätzlich begrüßt. Jedes Land ist in seiner Entscheidung darüber frei, ob die vorgenannte gesetzliche Ermächtigung in entsprechende Maßnahmen umgesetzt wird und wie Ermessensentscheidungen ermöglicht werden, um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird von den Ländern verwaltet. Der Bundesregierung liegt keine Übersicht über die in den einzelnen Ländern ergriffenen Maßnahmen vor.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

33. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die von der EU geplante neue Dienstleistungsrichtlinie, nach der als Maßstab für die Arbeitsverhältnisse und damit der Löhne die Bedingungen im Herkunftsland der Arbeitnehmer vorgesehen sind und die die Kontrolle der sog. Entsenderichtlinie, die Mindestlöhne für in Deutschland erbrachte Bauleistungen vorsieht, erschwert, und was will die Bundesregierung ggf. dagegen unternehmen, um den weiteren Abbau zahl-

reicher mit deutschen Arbeitnehmern besetzter Arbeitsplätze insbesondere in der Baubranche zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 24. Juni 2004**

Der zurzeit in der Ratsarbeitsgruppe Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum beratene Vorschlag einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungs-Richtlinie) nimmt die Angelegenheiten, die unter die Richtlinie 96/71/EG (Entsenderichtlinie) fallen, in Artikel 17 Ziffer 5 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Herkunftslandsprinzips aus. Damit kämen jedenfalls die in der Entsenderichtlinie genannten materiellen Arbeitsbedingungen am Arbeitsort auch nach Verabschiedung des Richtlinien-Vorschlages unverändert auf entsandte Arbeitnehmer zur Anwendung. Insbesondere die Bestimmungen über Mindestlöhne im Baubereich und die Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz behielten uneingeschränkt ihre Gültigkeit. Da es Zielsetzung des Entwurfes der EU-Dienstleistungs-Richtlinie ist, mit verbesserten Rahmenbedingungen für die Unternehmen bei der Dienstleistungserbringung neue Beschäftigungs- und Wachstumsimpulse in der EU auszulösen, enthält sie als wesentlichen strategischen Ansatz neben dem Herkunftslandprinzip eine grundlegende Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. Dies kollidiert im vorliegenden Entwurf jedoch mit den Voraussetzungen für die im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgesehenen Kontrollen der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Baubereich. Die gegenwärtige Fassung des Artikels 24 des Vorschlages der EU-Dienstleistungs-Richtlinie untersagt zu verlangen, dass das entsendende Unternehmen oder der entsandte Arbeitnehmer im Hoheitsbereich des Aufnahme-Mitgliedstaates Arbeitsdokumente mitzuführen und vorzuhalten hat sowie nach dem 31. Dezember 2008 die bis dahin erlaubte Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung des entsandten Arbeitnehmers aufrechtzuerhalten. Da diese Verfahrenserleichterungen die notwendigen Kontrollen erschweren oder gar unmöglich machen würden, fordert die Bundesregierung in den Verhandlungen der Rats-Gremien, den Artikel 24 des Vorschlages der EU-Dienstleistungs-Richtlinie so zu verändern, dass sie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vorgesehenen Kontrollen uneingeschränkt möglich und die dazu erforderlichen Voraussetzungen unverändert erhalten bleiben.

Es besteht deshalb kein Anlass zur Sorge, dass vom Entwurf der EU-Dienstleistungs-Richtlinie eine Gefährdung der bestehenden Mindest-Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in der Baubranche ausgehen könnte. Die Bundesregierung wird darauf achten, dass das bestehende Recht der Arbeitnehmerentsendung mit allen enthaltenen Bestimmungen im Bausektor weiterhin ungeschmälert seine Wirksamkeit entfalten kann.

34. Abgeordneter **Klaus Hofbauer** (CDU/CSU)

Unterstützt die Bundesregierung die Auffassung des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung vom 14. Januar 2004 (A 5 – 0484/2003), dass eine Liberalisierung der Wasserversorgung, einschließlich der Abwasserbeseitigung, auf europäischer Ebene nicht vorge-

nommen werden sollte, und wenn ja, mit welchen Initiativen möchte die Bundesregierung dies erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 24. Juni 2004**

Die Bundesregierung unterstützt die Auffassung des Europäischen Parlaments in dessen Entschließung zum Grünbuch zur Daseinsvorsorge vom 14. Januar 2004 und in dessen Entschließung zur Binnenmarktstrategie vom 11. März 2004, das sich im Wasserbereich gegen eine Liberalisierung und für eine Modernisierung ausgesprochen hat.

Die Bundesregierung erarbeitet auf der Grundlage des Beschlusses des Deutschen Bundestages „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ (Bundestagsdrucksache 14/7177) in Kooperation mit Ländern und Verbänden eine Modernisierungsstrategie für die deutsche Wasserwirtschaft. Entsprechend diesem Beschluss des Deutschen Bundestages und im Ergebnis der bislang hierzu auch auf Brüsseler Ebene geführten Diskussion werden mehrere Kernelemente einer solchen Modernisierung, wie

- weiterer Ausbau der kommunalen Zusammenarbeit und verstärkte Nutzung unterschiedlicher betrieblicher Kooperationsformen;
- Einführung eines möglichst flächendeckenden und transparenten Benchmarkings;
- die steuerliche Gleichbehandlung von Trinkwasser und Abwasser

untersucht und in die derzeit laufende Brüsseler Diskussion eingebracht. So haben beispielsweise das Land Bayern und der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft das deutsche Benchmarkingkonzept in Brüssel vorgestellt.

Ebenso hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit Ländern und Verbänden auf der Basis der vorgenannten Modernisierungsstrategie aktiv auf EU-Ebene in die Diskussion zum Grünbuch zur Daseinsvorsorge und zur Binnenmarktstrategie 2003 bis 2006 eingebracht und tut dieses auch weiterhin. Bereits im Sommer letzten Jahres hat sich die Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern bei der Beantwortung des Fragebogens „Wasser“ der GD Wettbewerb, der den ersten Schritt zur Ausarbeitung und Umsetzung der EU-Binnenmarktstrategie darstellte, klar gegen eine Liberalisierung des Wassermarktes und für eine Modernisierung der Wasserwirtschaft ausgesprochen.

35. Abgeordnete **Patricia Lips** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass in Zukunft alle Au-pairs zur Erlangung des Au-pair-Visums das Sprachzertifikat „Goethe A2“ des Goethe-Institutes bei der deutschen Auslandsvertretung in schriftlicher Form vorlegen müssen, und welche Kosten entstehen für die Prüfung?

**Antwort des Staatssekretärs Georg Wilhelm Adamowitsch vom 22. Juni 2004**

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben in der Entschließung des Deutschen Bundestages „Für eine Verbesserung der privaten Vermittlung im Au-pair-Bereich zur wirksamen Verhinderung von Ausbeutung und Missbrauch“ vom 1. Juli 2003 gefordert, dass die deutschen Auslandsvertretungen bei der Prüfung und Erteilung von Visa für Au-pairs besonders auf vorhandene Sprachkompetenz als Voraussetzung für den Au-pair-Status achten sollen.

Um diese Forderung zu erfüllen, hält es die Bundesregierung für notwendig, einen objektiven, transparenten und anerkannten Maßstab anzuwenden. Dazu eignet sich in besonderer Weise der „Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen“. Nach diesem Rahmen werden die Sprachkenntnisse in die Stufen A1, A2, B1, B2, C1 und C2 eingeteilt. Dabei stehen die Stufen A1 und A2 für elementare, die Stufen B1 und B2 für selbstständige und die Stufen C1 und C2 für kompetente Sprachverwendung. Angesichts der Forderung des Deutschen Bundestages und der Bedeutung der Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Erlangung des Au-pair-Status vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass Au-pairs über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Levels A2 verfügen sollen.

Es wird derzeit geprüft, ob als Nachweis für das Vorliegen dieses Niveaus von den Au-pair-Bewerberinnen und -Bewerbern die Vorlage des entsprechenden Zertifikats des Goethe-Instituts oder eines Lizenznehmers des Goethe-Instituts gefordert werden soll. Die Kosten für die Ablegung dieser Deutschprüfung würden sich laut Auskunft des Goethe-Instituts je nach Standort auf voraussichtlich 20 bis 70 Euro belaufen. Dazu wäre es erforderlich, dass die Goethe-Institute oder deren Lizenznehmer bereit und in der Lage sind, entsprechende Angebote in den Herkunftsländern der Au-pairs in ausreichendem Umfang vorzuhalten. Die Prüfung dieser Voraussetzung ist noch nicht abgeschlossen.

36. Abgeordneter **Detlef Parr** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung, dass sie zwar den Vorstandsmitgliedern im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung eine Veröffentlichung ihrer Bezüge abverlangt, ohne dass sie irgendwelche datenschutzrechtlichen Belange verletzt sieht, im Falle der Bezüge des Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeit aber eine Veröffentlichung unter Verweis auf den Datenschutz verweigert, obwohl diese Bezüge ebenfalls aus Sozialversicherungsbeiträgen stammen (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Gerd Andres, vom 2. Dezember 2003 auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Franz Romer auf Bundestagsdrucksache 15/2141)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 25. Juni 2004**

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 26. September 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1525) sind mit den § 35a Abs. 6 SGB IV und § 79 Abs. 4 SGB V Regelungen aufgestellt worden, die eine Pflicht zur Veröffentlichung der jährlichen Vergütungen einschließlich Nebenleistungen der Vorstandsmitglieder im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen und Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Bundesanzeiger und Mitgliederzeitschriften sowie Mitteilungsblättern insbesondere zur Wahrung des Informationsbedürfnisses der Beitragszahler begründen.

Eine entsprechende Pflicht zur Veröffentlichung der Gehälter und Versorgungsansprüche der Mitglieder des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit ist bislang gesetzlich nicht geregelt.

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit ist nicht wie der Vorstand im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ein Organ der Selbstverwaltung, dessen Rechtsstellung sich nach den allgemeinen Regelungen über die Verfassung der Träger der Sozialversicherung (§§ 29 ff. SGB IV), sondern nach den besonderen Vorschriften der §§ 381 ff. SGB III über den Vorstand und die Verwaltung der Bundesagentur für Arbeit richtet. Der Vorsitzende des Vorstands und die weiteren Vorstandsmitglieder der Bundesagentur für Arbeit stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Die Mitglieder des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit werden anders als die Vorstandsmitglieder im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vom Verwaltungsrat, sondern von der Bundesregierung benannt und vom Bundespräsidenten ernannt (§ 382 Abs. 1, 2 SGB III). Im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung und der Kassenärztlichen Vereinigungen werden die Gehälter und Versorgungsansprüche für die Mitglieder des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit nicht mit dem Sozialversicherungsträger, sondern vertraglich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vereinbart. Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung (§ 382 Abs. 6 SGB III). Die Verträge gehören zu den Personalakten der Vorstandsmitglieder der Bundesagentur für Arbeit, die beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit geführt werden. Auskünfte aus den Personalakten an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des jeweiligen Vorstandsmitglieds erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert (§ 90d Abs. 2 Satz 1 BBG). Diese Voraussetzungen lagen im Fall des ehemaligen Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

37. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Welches Zahlenmaterial hat die Bundesregierung über die regionale Herkunft der Unteroffiziers- und Offiziersanwärter – als Soldaten auf Zeit von Beginn an oder als anfängliche Wehrpflichtige – aller Teilstreitkräfte der Bundeswehr seit 1994?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 21. Juni 2004**

| | Regionale Herkunft Offizier- und Unteroffizieranwärter | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Stand: | | | | | | | | |
| | 10/ 1996 | 10/ 1997 | 10/ 1998 | 10/ 1999 | 10/ 2000 | 10/ 2001 | 10/ 2002 | 10/ 2003 | 05/ 2004 |
| Bundesland | | | | | | | | | |
| Schleswig-Holstein | 882 | 740 | 763 | 710 | 667 | 737 | 683 | 701 | 649 |
| Hansestadt Hamburg | 166 | 184 | 176 | 151 | 126 | 134 | 113 | 132 | 126 |
| Niedersachsen | 2 232 | 1 930 | 1 802 | 1 714 | 1 603 | 1 629 | 1 609 | 1 606 | 1 445 |
| Hansestadt Bremen | 135 | 108 | 91 | 113 | 104 | 86 | 89 | 87 | 77 |
| Nordrhein-Westfalen | 2 762 | 2 486 | 2 327 | 2 274 | 2 165 | 2 203 | 1 987 | 2 123 | 2 012 |
| Hessen | 891 | 814 | 820 | 763 | 713 | 747 | 688 | 637 | 560 |
| Rheinland-Pfalz | 912 | 819 | 821 | 789 | 740 | 728 | 592 | 602 | 586 |
| Baden-Württemberg | 1 241 | 1 104 | 1 099 | 1 051 | 1 035 | 927 | 853 | 886 | 840 |
| Bayern | 2 375 | 2 172 | 2 217 | 2 126 | 1 791 | 1 733 | 1 569 | 1 524 | 1 428 |
| Saarland | 189 | 192 | 202 | 164 | 150 | 144 | 160 | 162 | 144 |
| Berlin | 531 | 471 | 450 | 474 | 460 | 483 | 484 | 511 | 490 |
| Brandenburg | 723 | 771 | 825 | 863 | 863 | 964 | 938 | 1 014 | 977 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 1 053 | 1 027 | 953 | 1 005 | 988 | 885 | 777 | 950 | 893 |
| Sachsen | 952 | 1 070 | 1 069 | 1 154 | 1 172 | 1 238 | 1 221 | 1 263 | 1 054 |
| Sachsen-Anhalt | 973 | 960 | 921 | 1 000 | 911 | 946 | 796 | 776 | 729 |
| Thüringen | 961 | 928 | 954 | 969 | 907 | 1 013 | 955 | 873 | 821 |
| gesamt | 16 978 | 15 776 | 15 490 | 15 320 | 14 395 | 14 597 | 13 514 | 13 847 | 12 831 |

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

38. Abgeordnete **Antje Tillmann** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl der PR-Agentur, die für die Betreuung des Projektes „Hinsehen – Handeln – Helfen." des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verantwortlich ist, und welches finanzielle Volumen hat dieser Auftrag?*)

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marieluise Beck vom 18. Juni 2004**

Die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat für die Bundesregierung hohe Priorität. Im Januar 2003 hat das Bundeskabinett den „Aktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung" beschlossen. Die Kampagne Hinsehen.Handeln.Helfen! ist Teil dieses Aktionsplans.

Ziel der Kampagne ist es, breite Aufmerksamkeit für das Thema zu wecken und Informationsangebote sowie Beratungsstellen bekannt zu machen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Beauftragung von ECC Kohtes Klewes. ECC Kohtes Klewes legte ein stimmiges Gesamtkonzept vor, das sowohl öffentlichkeitswirksame Maßnahmen vorsah als auch direkte Aktionen vor Ort. Über die zentralen Elemente der Kampagne (Internetangebot mit Datenbank, Plakate, Anzeigen, Vor-Ort-Aktionen) wird über Informationsangebote und Beratungsstellen informiert.

Das Kampagnenbudget beträgt 968 000 Euro.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

39. Abgeordneter **Albrecht Feibel** (CDU/CSU)

In welchen Beraterfunktionen war Professor Dr. Dr. Karl Lauterbach für die Bundesregierung tätig, und wie hoch ist sein bisheriges Honorar?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2004**

Ich verweise dazu auf die Antworten zu den entsprechenden Fragen des Abgeordneten Daniel Bahr, MdB, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2004 (Plenarprotokoll 15/090, S. 7891 ff. Frage Nr. 18).

---

*) s. hierzu Fragen 1, 2

Professor Dr. Dr. Karl Lauterbach war auch Mitglied der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Die Mitwirkung erfolgte ehrenamtlich. Reisekosten wurden erstattet.

40. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung vorschlägt, den Präsidenten der in Zukunft so zu nennenden Bundesanstalt für Alterssicherung, die aus der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) hervorgehen und zusätzlich Aufgaben des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) übernehmen soll, statt wie bisher in Besoldungsgruppe B 8 der Besoldungsordnung B zukünftig in Besoldungsgruppe B 10 einzustufen und den Vizepräsidenten von B 6 nach Besoldungsgruppe B 8 anzuheben, und wenn ja, mit welcher Begründung?

**Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 22. Juni 2004**

Die besoldungsrechtliche Eingruppierung der künftigen Geschäftsführung der neuen Spitzenorganisation auf Bundesebene, die nach dem Regierungsentwurf den Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ trägt (DRV Bund), spart Personalkosten ein und ist Teil des Konsenses mit den Ländern.

In der DRV Bund werden VDR und BfA zu einer einheitlichen Körperschaft verschmolzen, die als Rentenversicherungsträger 40 Prozent aller Versicherten und Rentner betreut und als „Spitzenverband“ der Deutschen Rentenversicherung wichtige Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung wahrnehmen wird. Gegenüber dem heutigen VDR, der als freiwilliger Zusammenschluss der Rentenversicherungsträger in Form eines eingetragenen Vereins überwiegend per Satzung übertragene Koordinierungsaufgaben der Rentenversicherung wahrnimmt, werden der DRV Bund künftig wesentliche Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben gesetzlich übertragen, verbunden mit einer verbindlichen Entscheidungskompetenz gegenüber den Trägern. Durch diese Befugnis zur untergesetzlichen Normgebung erhält die Spitzenverbandsfunktion der neuen DRV Bund eine neue Qualität, die bei der Höhe der Besoldung der Geschäftsführer der künftigen DRV Bund berücksichtigt werden muss.

Das durchschnittliche Monatsgehalt des Geschäftsführers des VDR liegt derzeit rund 500 Euro über der Besoldungsgruppe B 10 und das durchschnittliche Monatsgehalt des stellvertretenden Geschäftsführers ca. 250 Euro über der Besoldungsgruppe B 8. Das Präsidentenamt der BfA ist derzeit in die Besoldungsgruppe B 8 und die weiteren Mitglieder der Geschäftsführung in die Besoldungsgruppe B 7 eingestuft.

In Anbetracht des erheblichen Kompetenzzuwachses der DRV Bund orientiert sich die besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter der Geschäftsführung an den bisherigen Geschäftsführungen des VDR und

der BfA. Die neue Geschäftsführung der DRV Bund wird trotz der Einstufung in die Besoldungsgruppe B 10 bzw. B 8 geringer besoldet als die jetzige Geschäftsführung des VDR. Da der Zusammenschluss von VDR und BfA zu einer Reduzierung der Geschäftsführerpositionen führt, ist ferner zu berücksichtigen, dass sich die Gesamtverantwortung der bisher zwei Institutionen nicht mehr auf insgesamt fünf, sondern nur noch auf drei Geschäftsführer verteilt. Damit ist eine monatliche Gehaltsersparnis von rund 16 700 Euro verbunden, die Ersparnis an Personalkosten ist insgesamt noch höher.

Auch die Ausgestaltung der Ämter der Geschäftsführung bei der DRV Bund ist neu. Der Präsident der DRV Bund und die Mitglieder des Direktoriums werden nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur noch auf Zeit ernannt. Versorgungsansprüche entstehen nur für die Zeit der Amtsausübung und erst mit dem Erreichen der Altersgrenze.

Die vorgesehene Regelung stellt sicher, dass durch eine angemessene Besoldung kompetente Persönlichkeiten für die Geschäftsführung der DRV Bund ggf. auch auf Zeit gewonnen werden können, ohne dass unverhältnismäßige Versorgungsansprüche entstehen.

41. Abgeordneter **Eike Hovermann** (SPD)

Kommt die Vorschrift des § 130a Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) (Preismoratorium) auch in den Fällen zur Anwendung, in denen ein Arzneimittelhersteller Preiserhöhungen in einem Zeitraum vorgenommen hat, in dem obere Preislinien des unteren Preisdrittels festgesetzt waren oder aus Gründen des § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V nicht veröffentlicht wurden, also bis zum 31. März 2004, und entfalten die Regelungen des § 130a Abs. 2 SGB V ihre vorgegebenen Wirkungen für Arzneimittel, für die z. B. seit dem 1. April 2004 Festbeträge aufgehoben worden sind, erst ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Festbeträge?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2004**

Gemäß der Neuregelung des § 130a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) ist seit dem 1. Januar 2004 für alle verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgegeben werden und für die kein Festbetrag aufgrund des § 35 oder des § 35a SGB V festgesetzt ist, ein Abschlag in Höhe von 16 Prozent des Herstellerabgabepreises zu leisten. Nach § 130a Abs. 2 SGB V erhöht sich bis zum 31. Dezember 2004 der Herstellerabschlag um den Betrag einer Erhöhung des Herstellerabgabepreises gegenüber dem Preisstand vom 1. Oktober 2002. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dass die durch den Herstellerabschlag angestrebten Einsparungen für die gesetzlichen Krankenkassen nicht unterlaufen werden. In den Fällen, in denen eine Preiserhöhung zu einem Zeitpunkt vorgenommen worden ist, in dem Festbeträge für die betreffenden Arzneimittel festgesetzt waren, kommt dieser Regelungszweck nicht zum Tragen. Dies gilt ebenfalls in den Fällen, in denen bis zum 31. Dezember 2003

für Arzneimittel obere Preislinien des unteren Preisdrittels gemäß § 129 SGB V festgesetzt waren oder gemäß § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V nicht veröffentlicht wurden. Der § 130a Abs. 2 SGB V ist insoweit einschränkend auszulegen.

42. Abgeordneter **Jürgen Klimke** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Meinung, dass contergangeschädigte Menschen ohne Arme, so genannte Ohnarmer, in den Katalog der Schwerbehinderten laut Abschnitt 31 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung angesichts der Tatsache aufgenommen werden sollten, dass ihre Behinderung mit Gleichgewichtsstörungen, Überlastungsbeschwerden der Wirbelsäule und Abnutzung der unteren Gliedmaßen einhergeht, und deshalb diesen Menschen längeres Laufen nicht zugemutet werden kann, und wenn ja, was unternimmt die Bundesregierung, um die Aufnahme von Ohnarmern in diesen Katalog zu erreichen?

**Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 24. Juni 2004**

Die Frage zielt auf die Gewährung von Parkerleichterung für contergangeschädigte Menschen ohne Arme nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ab. Nach diesen Vorschriften können schwerbehinderten Menschen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und blinden Menschen Parkerleichterungen gewährt werden.

In den Verwaltungsvorschriften zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist der Begriff der außergewöhnlichen Gehbehinderung definiert und in Abschnitt 31 Abs. 3 der „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX)“ wiedergegeben. Danach zählen zu den Personen mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung u. a. Querschnittsgelähmte, Doppelober- und -unterschenkelamputierte „sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind“.

In Nummer 27 Abs. 4 der Anhaltspunkte ist speziell bezogen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 der StVO dazu weiter ausgeführt: „Unabhängig von der Feststellung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung erhalten nach der obengenannten Verwaltungsvorschrift Ohnhänder (Ohnarmer) … spezielle Parkerleichterungen.“

Aufgrund dieser Vorschrift gewähren die Straßenverkehrsbehörden Ohnhändern bzw. Ohnarmern die Befreiung von der Benutzung von Parkuhren und Parkscheinautomaten und von der Verpflichtung, im Zonenhalteverbot und auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung einen Parkschein ins Fenster zu legen.

Für die Erteilung weitergehender Parkerleichterungen ist das Vorliegen des Merkzeichens „aG“ oder die Gleichstellung mit diesem Merkzeichen Voraussetzung. Darüber entscheidet die Versorgungsverwaltung. Voraussetzung für eine Gleichstellung ist, dass das Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt ist.

Die Aufnahme von Ohnhändern bzw. Ohnarmern in den o. g. Katalog im Abschnitt 31 Abs. 3 der Anhaltspunkte bzw. in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO und damit deren generelle Einstufung als außergewöhnlich gehbehindert ist jedoch nicht möglich. Denn bei Ohnhändern (Ohnarmern) ist in entscheidendem Umfang die Greiffunktion beeinträchtigt und nicht das Gehvermögen.

In einem Urteil vom 8. Mai 1981 hat das Bundessozialgericht festgestellt: Zwar „unterstützen die Arme normalerweise die Gehbewegung, wie sich auch der Körper insgesamt beim Gehen in Bewegung befindet; jedoch kann nicht jede Bewegungsbehinderung des Körpers eine außergewöhnliche Gehbehinderung bewirken, sondern nur eine solche, die unmittelbar die Fortbewegung in schwerster Weise beeinträchtigt; … aus diesem Grund genügt die gewiss schwere Behinderung eines Ohnhänders oder eines ihm Gleichzuachtenden nicht für die Annahme einer außergewöhnlichen schweren Gehbehinderung“.

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Die Verwaltungsvorschrift zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (Bundessozialgericht vom 17. Dezember 1997 – 9 RVs 16/96) ihrem Zweck entsprechend eng auszulegen, denn sie soll schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung ermöglichen, mit einem Kraftfahrzeug möglichst nahe an das jeweilige Ziel zu fahren, damit die unausweichlich anfallende tatsächliche Wegstrecke so weit wie möglich verkürzt wird. Das bedeutet, dass der Personenkreis eng zu fassen ist, denn mit der Ausweitung des Personenkreises steigt nicht nur die Anzahl der Benutzer von zur Verfügung zu stellendem Parkraum, sondern mit der Vermehrung der Parkfläche für diesen Personenkreis wird dem gesamten Personenkreis, also insbesondere auch schwerbehinderten Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, eine durchschnittlich längere Wegstrecke zugemutet, weil ortsnaher Parkraum nicht beliebig geschaffen werden kann.

Eine Änderung des geltenden Rechts ist vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

43. Abgeordneter **Detlef Parr** (FDP)

Wie begründet die Bundesregierung, dass die Vorstandsvergütungen im Bereich der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen offen gelegt werden müssen, obwohl sie im Gegensatz zu den aus Versichertenmitteln stammenden Vorstandsvergütungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aus den Honoraren der Ärzte bzw. Zahnärzte bestritten werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 21. Juni 2004**

Wie in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG) vom 8. September 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1525) zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 79 SGB V) zu der Veröffentlichung der Vergütungen der Vorstandsmitglieder der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen dargelegt, handelt es sich hier um den Einsatz öffentlicher Mittel, die auf gesetzlicher Grundlage erhoben werden.

Die Vorstandsvergütungen sind Zahlungen der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts für Tätigkeiten ihrer Vorstandsmitglieder im Rahmen der Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung. Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben erhalten die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen von den Krankenkassen je eine Gesamtvergütung als Gegenleistung zur Sicherstellung der gesamten vertragsärztlichen Versorgung ihrer Mitglieder. Aus dem öffentlichen Auftrag und der Zweckbestimmung der Mittel der gesetzlichen Krankenversicherung resultiert das überwiegende Allgemeininteresse an der Transparenz dieser Zahlungen, demgegenüber die Interessen von Personen zurücktreten, die als Vorstandsmitglieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein öffentliches Amt wahrnehmen.

44. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Wie wird die seit dem 1. Januar 2004 geltende Regelung, nach der der eingeschränkte Mehrbesitz von Apotheken in räumlicher Nähe zulässig ist, in den Bundesländern gehandhabt und strebt die Bundesregierung an, zu einer einheitlichen Regelung zu kommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2004**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über eine uneinheitliche Handhabung des Rechtes zum Mehrbesitz von Apotheken durch die Länder vor. Sie sieht daher zurzeit keinen weiteren Regelungsbedarf.

45. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU)

Welche Rechtsauffassung vertritt das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in Bezug auf den Einzug der Verordnungsblattgebühr bei der Abgabe von Massagen, Bädern und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 21. Juni 2004**

Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung vertritt die Auffassung, dass nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung in § 32 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 und § 43b Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bei der Abgabe von Massagen, Bädern und Krankengymnastik als Bestandteil der ärztlichen Behandlung die Zuzahlung in Höhe von 10 Euro je Verordnung ebenso wie die Zuzahlung in Höhe von 10 v. H. der Kosten des Mittels vom Leistungserbringer einzuziehen ist.

46. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es für sachgemäß, bei inhaltlich identischen Leistungen in den genannten Fällen unterschiedlich hohe Zuzahlungen zu erheben, und wenn nein, wie könnte eine solche Praxis unterbunden werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 21. Juni 2004**

Die Bundesregierung hält es nicht nur für nicht sachgemäß, sondern für nicht rechtmäßig, wenn in den genannten Fällen die Zuzahlung abweichend von der dargestellten Rechtslage nicht oder nicht vollständig erhoben wird. Es ist Aufgabe der zuständigen Aufsichtsbehörden eine solche Praxis zu unterbinden.

47. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU)

Wie haben sich die Ausgaben für bewilligte Kuren in Einrichtungen des Müttergenesungswerkes und gleichartigen Einrichtungen nach dem im Sommer 2002 einstimmig beschlossenen Gesetz zur „Verbesserung der Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter“ im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt, und ist diese Entwicklung im Sinne der Bundesregierung?

48. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU)

Gibt es eine statistische Erfassung, die darstellt, aus welchen Gründen die Kuren abgelehnt werden, und wenn ja, was sind die Ablehnungsgründe?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2004**

In der amtlichen Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung liegen Erkenntnisse über die Ausgaben der Krankenkassen im Bereich der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter bis zum Jahr 2003 sowie für das 1. Quartal 2004 vor. Danach haben sich die entsprechenden Ausgaben zunächst von 1991 bis 1999 von

rund 80 Mio. Euro auf 421 Mio. Euro erhöht und sind bis 2003 wieder auf 359 Mio. Euro zurückgegangen. Im Vergleich 2002 zu 2003 gab es einen Ausgabenrückgang von 386 auf 359 Mio. Euro; im Vergleich 1. Quartal 2003 zu 1. Quartal 2004 sind die Ausgaben von 60 Mio. Euro auf 52 Mio. Euro zurückgegangen.

Die Statistik der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst lediglich die Leistungsfälle und Leistungstage im Bereich der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter, für die Daten derzeit lediglich bis zum Jahr 2002 vorliegen, nicht jedoch die Zahl der Anträge sowie der bewilligten und nicht bewilligten Leistungen. Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

Es ist im Sinne der Bundesregierung, dass alle medizinisch notwendigen Maßnahmen von den Krankenkassen auch weiterhin erbracht werden.

49. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie hoch sind die mit der Patientenbeauftragten verbundenen Kosten, und in wie vielen Fällen konnte die Patientenbeauftragte der Bundesregierung erfolgreich im Sinne der Patienten helfen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2004**

Wie bereits auf die Frage des Abgeordneten Jens Spahn in der Fragestunde am 26. Mai 2004, Plenarprotokoll 15/110, ausführlich erläutert, ist die Patientenbeauftragte nicht nur Petitionsstelle. Ihr sind vielmehr Aufgaben übertragen, die über die Funktion einer Ombudsstelle hinausgehen. Insbesondere die Durchsetzung der Rechte der Patientinnen und Patienten auf Beratung und Information sowie auf die Beteiligung bei Fragen der Sicherstellung der medizinischen Versorgung nennt das Gesetz (§ 140h SGB V) als Aufgabe der Patientenbeauftragten.

Dieses Aufgabengebiet berücksichtigend, ist eine quantifizierende Antwort auf die Frage, wie vielen Patienten durch die Patientenbeauftragte bereits geholfen worden ist, nicht möglich. Die große Nachfrage nach der Patientenbeauftragten und die von ihr geleistete Arbeit zeigen, wie notwendig die Einsetzung der Patientenbeauftragten ist.

Die anfallenden Kosten für den Sachmittelbereich, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit sowie für Aushilfskräfte sind im Bundeshaushaltsplan 2004, Einzelplan 15 Kapitel 01 unter der Titelgruppe 09 öffentlich ausgewiesen (Soll 2004: 197 000 Euro). Für Personalkosten sind darüber hinaus in 2004 für 5 Dienstposten rund 300 000 Euro bei den Personalmitteln des BMGS veranschlagt.

50. Abgeordneter **Wolfgang Zöller** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass türkischen Staatsangehörigen, die sich in den 70er/80er Jahren ihre Rente ausbezahlen ließen und zusätzlich eine Rückwanderungsprämie erhielten, und nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland

sich heute in deutschen Alten- und Pflegeheimen befinden, die dort für sie anfallenden Heimkosten voll aus der Sozialhilfe finanziert werden, während deutsche Rentner mit ihrer Rente – bis auf ein Taschengeld – voll zur Begleichung der Heimkosten herangezogen werden, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung gegen eine solche Ungleichbehandlung zu unternehmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 18. Juni 2004**

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt. Nach § 120 Abs. 1 BSHG haben Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, einen Anspruch auf Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege. Wenn sie sich jedoch in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erhalten, haben sie nach § 120 Abs. 3 BSHG diesen Anspruch nicht. Erfolgte die Einreise zur Behandlung oder Linderung einer Krankheit, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbar und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden (§ 120 Abs. 3 Satz 2 BSHG).

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

51. Abgeordneter **Ernst-Reinhard Beck (Reutlingen)** (CDU/CSU)

Gibt es Planungen der Bundesregierung, den bisherig vierspurig projektierten Ausbau der Bundesstraße B 28 neu (Metzingen) in einen zweispurigen Neubau umzuwandeln, und welche Auswirkungen hätte die mögliche Verringerung auf die Ausbaukosten und den Baubeginn?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 17. Juni 2004**

Nein. Die Anzahl der Fahrstreifen ergibt sich aus den gesetzlichen Festlegungen im Bundesverkehrswegeplan 2003. Hier ist der Bau der Ortsumgehung Metzingen mit vier Fahrstreifen vorgesehen.

52. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Bis zu welchem Zeitpunkt ist der Ausbau der Bahn-Strecke Berlin–Dresden auf 200 km/h durch die Deutsche Bahn AG zurückgestellt, bzw. zu welchem Zeitpunkt wird mit der Bahnübergangsbeseitigung in den Gemeinden Brandenburgs begonnen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 18. Juni 2004**

Das Projekt Ausbau der Strecke Berlin–Dresden auf 200 km/h ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans 2003 (Neue Vorhaben). Eine Realisierung ist nach 2008 vorgesehen.

Für die Beseitigung von Bahnübergängen sind die Regeln des Eisenbahnkreuzungsgesetzes maßgebend. Danach erfolgt eine Beseitigung, wenn und soweit es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs erfordert.

53. Abgeordnete **Ulrike Flach** (FDP)

Gibt es neben den Landeszuwendungen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur gemäß dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) weitere Fördermöglichkeiten zur Finanzierung des Gemeindeanteils bei einer Bahnübergangsbeseitigung an einer Gemeindestraße?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 18. Juni 2004**

Hier kämen gegebenenfalls Fördertatbestände des Landesrechtes in Frage, zu denen die Bundesregierung keine Aussagen treffen kann.

54. Abgeordnete **Elke Wülfing** (CDU/CSU)

Durch welches Förderinstrument wird im Einzelnen die Errichtung oder der Erwerb aus Bestand sowie die Renovierung/Sanierung von selbst genutztem Wohneigentum in den EU-Mitgliedstaaten, insbesondere in den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland, sowie der Schweiz gefördert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 18. Juni 2004**

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz gibt es für die Errichtung, den Erwerb aus Bestand sowie die Renovierung/Sanierung von selbst genutztem Wohneigentum eine Vielzahl von Förderinstrumenten auf verschiedenen staatlichen Ebenen. Die Förderinstrumente können sowohl steuerlicher Art (z. B. Abschreibungsregelungen, Schuldzinsenabzug) sein als auch in Form direkter finanzieller Zuschüsse oder zinsgünstiger Kredite gewährt werden. Daneben gibt es Zuschüsse im Rahmen des Bausparens (z. B. in Frankreich) und die Abgabe von verbilligtem Bauland (v. a. durch Kommunen). In einigen Ländern werden auch Nachlässe bei der Grundsteuer als Förderinstrument eingesetzt. Die am meisten verbreitete Form der Unterstützung für Wohnungseigentümer sind Steuerentlastungen für Hypothekenzinsen. Finanzielle Erleichterungen für die Instandhaltung gibt es nur in einigen Ländern (z. B. in Frankreich und Italien).

Für die alten EU-Mitgliedstaaten finden sich nähere Einzelheiten und Vergleiche in der Veröffentlichung „Wohnungspolitik in den EU-Mitgliedstaaten“ der Generaldirektion IV (Wissenschaft) der EU. Darüber hinaus ist für vergleichende Betrachtungen aufgrund der Komplexität der Details der Regelungen, ihrer Kontextabhängigkeit und der Veränderungen der letzten Jahre auf einschlägige Fachpublikationen zurückzugreifen. Hinsichtlich der Förderinstrumente in den neuen EU-Mitgliedstaaten liegen derzeit keine zusammenfassenden Darstellungen vor.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

55. Abgeordneter **Dr. Norbert Röttgen** (CDU/CSU)

Wann und mit welcher Begründung hat das Bundeskabinett entschieden, dass der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, ausnahmsweise – abweichend von dem Kabinettbeschluss vom 16. Dezember 1998 – mehr als 25 Prozent der Mitarbeiter seines Ministeriums in Berlin beschäftigen darf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 24. Juni 2004**

Die Bundesregierung orientiert sich nach wie vor an dem Beschluss vom 16. Dezember 1998, nach dem die Obergrenze von 25 Prozent der Beschäftigten nicht überschritten werden soll. Dies schließt in Ausnahmefällen Anpassungen aus funktionalen oder organisatorischen Gründen nicht aus. Auf die Antwort auf Ihre Frage 57 in Bundestagsdrucksache 15/3119 wird verwiesen.

## Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

56. Abgeordneter **Jens Spahn** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung die derzeitige rechtliche Situation hinsichtlich der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – speziell in Nordrhein-Westfalen – für deutsche BAföG-Antragsteller, die an einem innerdeutschen Standort einer ausländischen Universität studieren („Pendler-BAföG“), und sieht sie in diesem Bereich konkreten gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**
**Christoph Matschie**
**vom 21. Juni 2004**

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf im BAföG, was die Förderungsfähigkeit des Besuchs einer im Bundesgebiet gelegenen Niederlassung einer ausländischen Hochschule anbelangt. Die Ausbildung an einer inländischen nichtstaatlichen Hochschule kann, ebenso wie die Ausbildung an einer im Ausland gelegenen Hochschule, grundsätzlich mit Leistungen nach dem BAföG gefördert werden, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der jeweiligen Hochschule dem Besuch einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Diese Entscheidung trifft die zuständige Behörde des Landes.

Berlin, den 25. Juni 2004

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333